

Satzung

für die Bestellung von Beauftragten für besondere Aufgaben an der Hochschule Kehl (BeauftrS HS Kehl)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2015

Aufgrund von §§ 2 Absätze 3, 4 Absätze 2–4, 4 Absatz 9 und 8 Absatz 5 LHG hat der Senat der Hochschule Kehl am 20. Mai 2015 und am 14.10.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Übersicht

Teil 1.

Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Teil 2.

Gemeinsame Regelungen für alle Beauftragten der Hochschule Kehl für besondere Aufgaben

Abschnitt 1.

Allgemeines

§ 2 Bestellung von Beauftragten

§ 3 Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern

Abschnitt 2.

Bestellung von Beauftragten

§ 4 Wahl durch den Senat

§ 5 Bestellung durch Bestellungsschreiben des Rektors oder der Rektorin

Abschnitt 3.

Amtszeit von Beauftragten

§ 6 Beginn der Amtszeit und regelmäßige Dauer der Amtszeit

§ 7 Ende des Amtes

§ 8 Dauer und Ende der Amtszeit bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit

§ 9 Dauer und Ende der Amtszeit bei späterem Beginn der Amtszeit

Abschnitt 4.

Rechte und Pflichten von Beauftragten im Allgemeinen

§ 10 Aufgaben der Beauftragten

§ 11 Unterstützung

§ 12 Berichtspflicht

Teil 3.
Besondere Regelungen für einzelne Senatsbeauftragte

Abschnitt 1.
Der oder die Beauftragte für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- § 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- § 14 Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Abschnitt 2.
Die Gleichstellungsbeauftragte

- § 15 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Abschnitt 3.
Der Ansprechpartner und die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

- § 16 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- § 17 Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Abschnitt 4.
Der oder die Datenschutzbeauftragte

- § 18 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- § 19 Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Abschnitt 5.
Die Vertrauensperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 20 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- § 21 Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Abschnitt 6.
Beauftragte für sonstige besondere Aufgaben

- § 22 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Teil 4.
Übergangsvorschriften; Inkrafttreten

- § 23 Übergangsvorschrift für im Amt befindliche Beauftragte
- § 24 Inkrafttreten

**Teil 1.
Allgemeines**

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die Bestellung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Rechte und Pflichten von Beauftragten der Hochschule Kehl für besondere Aufgaben sowie von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

**Teil 2.
Gemeinsame Regelungen für alle Beauftragten der Hochschule Kehl für
besondere Aufgaben**

**Abschnitt 1.
Allgemeines**

§ 2 Bestellung von Beauftragten

Die Hochschule Kehl bestellt als Beauftragte für besondere Aufgaben

1. den Beauftragten oder die Beauftragte für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 2 Absatz 3 LHG),
2. die Gleichstellungsbeauftragte (§ 4 Absätze 2–4 LHG),
3. den Ansprechpartner und die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung (§ 4 Absatz 9 LHG),
4. den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte (§ 10 LDSG),
5. die Vertrauensperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und Beauftragte für sonstige besondere Aufgaben.

§ 3 Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern

- (1) Für jede Beauftragte und für jeden Beauftragten für besondere Aufgaben kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden. Für die Gleichstellungsbeauftragte muss eine Stellvertreterin bestellt werden. Stellvertreter für den Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung kann nur ein Mann, Stellvertreterin für die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung kann nur eine Frau sein.
- (2) Für die Bestellung, die Amtszeit und die Rechte und Pflichten der Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften über Beauftragte entsprechend. Die Amtszeit des Stellvertreters oder der Stellvertreterin endet nicht vorzeitig, wenn die Amtszeit des oder der Beauftragten endet. Die Amtszeit des Stellvertreters oder der Stellvertreterin endet außer in den Fällen des § 7 Absatz 2 vorzeitig, wenn er oder sie bei vorzeitigem Ende der Amtszeit des oder der Beauftragten zu dessen oder deren Nachfolger oder Nachfolgerin gewählt wird.
- (3) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der jeweiligen Beauftragten nehmen in Absprache mit den Beauftragten deren jeweilige Aufgaben wahr; die Vertretung ist nicht auf Fälle der Verhinderung beschränkt. Endet die Amtszeit des oder der Beauftragten vorzeitig oder ist er oder sie infolge von Krankheit oder Ortsabwesenheit oder aus einem anderen Grund länger als drei Wochen an der Wahrnehmung des Amtes gehindert, nehmen sie ebenfalls die Aufgaben der Beauftragten wahr.

Abschnitt 2. Bestellung von Beauftragten

§ 4 Wahl durch den Senat

- (1) Der Senat wählt die Beauftragten auf Vorschlag eines Senatsmitglieds.
- (2) Die Wahl findet offen statt, es sei denn, mindestens ein Senatsmitglied beantragt geheime Wahl.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.
- (4) Zu Beauftragten wählbar sind nur Mitglieder der Hochschule Kehl.

§ 5 Bestellung durch Bestellungsschreiben des Rektors oder der Rektorin

Der Rektor oder die Rektorin bestellt den Gewählten oder die Gewählte. Zu diesem Zweck erstellt er oder sie ein Bestellungsschreiben. Das Bestellungsschreiben enthält

1. den Namen des oder der Gewählten,
2. die Feststellung, zu Beauftragten für welche besondere Aufgabe der oder die Gewählte gewählt worden ist; bei Beauftragten für sonstige besonderen Aufgaben, deren Aufgaben sich nicht aus dieser Satzung oder aus höherrangigem Recht ergeben, enthält das Bestellungsschreiben auch die vom Senat gemäß § 22 bestimmten Aufgaben; dasselbe gilt, wenn der Senat dem oder der Beauftragten gemäß § 9a Satz 2 weitere Aufgaben zuweist,
3. die Amtsbezeichnung des oder der Beauftragten sowie
4. den Beginn und das Ende der regelmäßigen Amtszeit.

Abschnitt 3. Amtszeit von Beauftragten

§ 6 Beginn der Amtszeit und regelmäßige Dauer der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Beauftragten beginnt regelmäßig zum 1. Oktober, erstmals zum 1. Oktober 2015.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit dauert vier Jahre.

§ 7 Ende des Amtes

- (1) Das Amt eines Beauftragten oder einer Beauftragten endet regelmäßig mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit.
- (2) Das Amt eines Beauftragten oder einer Beauftragten endet vorzeitig
 1. durch Rücktritt des oder der Beauftragten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 9 Absatz 2 LHG),
 2. durch Eintritt eines Erledigungstatbestandes,
 3. bei Beendigung der Hochschulmitgliedschaft des oder der Beauftragten.

§ 8 Dauer und Ende der Amtszeit bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit

- (1) Endet das Amt eines oder einer Beauftragten vorzeitig, wird für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des oder der bisherigen Beauftragten nach den Regelungen in Abschnitt 2 ein neuer Beauftragter oder eine neue Beauftragte bestellt. Die regelmäßige Amtszeit des neuen Beauftragten oder der neuen Beauftragten endet an demselben Tag, an dem die reguläre Amtszeit des oder der bisherigen Beauftragten geendet hätte.
- (2) § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Dauer und Ende der Amtszeit bei späterem Beginn der Amtszeit

- (1) Wird das Amt eines Beauftragten oder einer Beauftragten nach dem 1. Oktober 2015 neu eingerichtet oder war das Amt eines Beauftragten oder einer Beauftragten unbesetzt, beginnt die Amtszeit des oder der Beauftragten mit der Bestellung durch den Rektor oder die Rektorin nach § 5.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit dauert bis zum 30. September des Jahres, in dem die regelmäßigen Amtszeiten der übrigen Beauftragten enden, also bis zum 30. September 2019, 2023, 2027 und so weiter.
- (3) § 7 gilt entsprechend.

Abschnitt 4. Rechte und Pflichten von Beauftragten im Allgemeinen

§ 10 Aufgaben der Beauftragten

Die Aufgaben der Beauftragten ergeben sich aus Teil 3 dieser Satzung, soweit sie nicht schon aus höherrangigem Recht folgen. Der Senat kann Beauftragten mit ihrem Einverständnis weitere Aufgaben zuweisen, als sie diese Satzung oder höherrangiges Recht vorsehen.

§ 11 Unterstützung

- (1) Die Hochschule unterstützt die Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt die Hochschule den Beauftragten die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie erteilt den Beauftragten die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Die Hochschule ermöglicht den Beauftragten die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Wegen der Übernahme eines Beauftragtenamtes können Amtszulagen oder Deputatsermäßigungen gewährt werden. Das Ob der Gewährung und der Umfang richten sich nach den hierzu gesondert ergangenen Regelungen und Richtlinien.

§ 12 Berichtspflicht

- (1) Alle Beauftragten erstatten dem Senat jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht soll mit dem Bericht der Rektorin oder des Rektors verbunden werden. In den Jahren, in denen eine besondere Aufgabe von mehreren Beauftragten wahrgenommen worden ist, entscheiden die Beauftragten, ob sie einen gemeinsamen Bericht oder getrennte Berichte abgeben.
- (2) Der Senat kann Beauftragte bei der Bestellung von der Berichtspflicht befreien. Dies gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Der Senat kann die Beauftragten zur mündlichen Erläuterung ihres Berichts auffordern.

Teil 3.

Besondere Regelungen für einzelne Senatsbeauftragte

Abschnitt 1.

Der oder die Beauftragte für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der oder die Beauftragte für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann den oder die Beauftragte für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung um Stellungnahmen mit Bezug zu seinen oder ihren Aufgaben bitten.
- (2) Bevor ein Prüfungsausschuss über einen Antrag auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen entscheidet, ist der oder die Beauftragte für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der betroffenen studierenden Person zu hören. Hiervon kann der Prüfungsausschuss absehen, wenn er dem Antrag der betroffenen studierenden Person vollständig stattgibt.
- (3) Der oder die Beauftragte für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist über die im Rahmen seiner oder ihrer Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Darüber hinaus hat der oder die Beauftragte für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die ihm oder ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 14 Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

- (1) Zur oder zum Beauftragten für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung soll nur gewählt werden, wer von Persönlichkeit und Vorbildung her für dieses Amt geeignet ist.
- (2) Mit dem Amt des oder der Beauftragten für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist eine Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss an der Hochschule Kehl unvereinbar. Wird der oder die Beauftragte Mitglied in einem Prüfungsausschuss an der Hochschule Kehl, erledigt sich das Amt vorzeitig. Die durch die Übernahme eines anderen Amtes kraft Amtes eintretende Mitgliedschaft des oder der Beauftragten in einem Prüfungsausschuss führt nicht zur Unvereinbarkeit, wenn der oder die Beauftragte mit Zustimmung des Fakultätsrats derjenigen Fakultät, der er oder sie angehört, für die Dauer der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss unwiderruflich und unter Verzicht auf ein Weisungsrecht eine Vertretungsperson benennt; die Regelungen der Prüfungsordnungen über die Zulässigkeit einer Vertretung bleiben unberührt.

Abschnitt 2. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG).
- (2) Die von der Gleichstellungsbeauftragten zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen richten sich nach § 4 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG).

Abschnitt 3. Der Ansprechpartner und die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

§ 16 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Ansprechpartner und die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die von sexueller Belästigung betroffen sind. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse der von der sexuellen Belästigung betroffenen Personen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwendet werden. Dritter oder Dritte im Sinne dieser Satzung ist jede Person oder Stelle mit Ausnahme
 1. des Ansprechpartners oder der Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, welcher oder welche personenbezogene Daten des oder der Betroffenen erlangt hat, und
 2. des oder der Betroffenen selbst.

Als Dritte gelten daher auch Mitglieder der Hochschule (z. B. Rektoratsmitglieder, Leitung Personalabteilung, Beschäftigte im Justitiariat).

- (2) Der Ansprechpartner und die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

vor sexueller Belästigung geschützt werden. Das Rektorat kann den Ansprechpartner und die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung um Beratung bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bitten.

- (3) Darüber hinaus haben der Ansprechpartner und die Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 17 Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

- (1) Zum Ansprechpartner oder zur Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung oder zu dessen oder deren Stellvertretung können nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen und Reife erwarten lassen, dass sie der Aufgabe des Amtes gewachsen sind.
- (2) Die Wahrnehmung eines anderen Amtes in der Hochschule schließt nicht aus, dass eine Person gleichzeitig das Amt als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung oder dessen oder deren Stellvertretung ausübt.

Abschnitt 4.

Der oder die Datenschutzbeauftragte

§ 18 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der oder die Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Hochschule bei der Ausführung des LDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Zu seinen oder ihren Aufgaben gehört es insbesondere,
 1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, hinzuwirken,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz und den besonderen Erfordernissen des Datenschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich vertraut zu machen sowie
 3. das Verzeichnisse im Sinne von § 11 LDSG zu führen.
- (2) Der oder die Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unmittelbar dem Rektorat zugeordnet. Er oder sie ist bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben weisungsfrei und darf deswegen nicht benachteiligt werden.
- (3) Der oder die Datenschutzbeauftragte ist über die im Rahmen seiner oder ihrer Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Darüber hinaus hat der oder die Datenschutzbeauftragte die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die ihm oder ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 19 Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

- (1) Zur oder zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt ausgesetzt wird.

- (2) Mit dem Amt des oder der Datenschutzbeauftragten ist eine Mitgliedschaft im Rektorat (§ 16 LHG) oder einem Dekanat (§ 23 LHG) unvereinbar. Wird der oder die Beauftragte Mitglied im Rektorat oder einem Dekanat, erledigt sich das Amt vorzeitig.

Abschnitt 5.

Die Vertrauensperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Die Vertrauensperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten hat die Aufgabe,
1. diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, zu beraten,
 2. einschlägige Hinweise über wissenschaftliches Fehlverhalten, von denen sie Kenntnis erhält, von Amts wegen aufzugreifen,
 3. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten von Studierenden ein Gutachten zu erstellen, mit welchen Auflagen dem oder der Studierenden eine Chance zum Abschluss des Studium gegeben werden kann.
- (2) Erhält die Vertrauensperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie – unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden und der betroffenen Person – die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) Darüber hinaus hat die Vertrauensperson die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die ihr durch andere Regelungen übertragen sind.

§ 21 Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Zur Vertrauensperson für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten können nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Hochschule Kehl gewählt werden.

Abschnitt 6.

Beauftragte für sonstige besondere Aufgaben

§ 22 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Senat kann weitere Beauftragte für sonstige besondere Aufgaben bestellen. Soweit die Aufgaben sich nicht aus höherrangigem Recht ergeben, hat der Senat die Aufgaben des oder der Beauftragten spätestens bei seiner oder ihrer Wahl zu definieren.

Teil 4. Übergangsvorschriften; Inkrafttreten

§ 23 Übergangsvorschrift für im Amt befindliche Beauftragte

- (1) Die Amtszeiten aller bisherigen Beauftragten, bei deren Wahl weder durch Satzungsrecht der Hochschule noch durch höherrangiges Recht noch durch Erklärung des Senats eine ausdrückliche Amtszeit bestimmt war, enden zum 30. September 2015. Die Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger geschieht nach den Regelungen dieser Satzung. Ihre Amtszeit beginnt zum 1. Oktober 2015.
- (2) Die Amtszeiten derjenigen Beauftragten, bei deren Wahl entweder durch Satzungsrecht der Hochschule oder durch höherrangiges Recht oder durch Erklärung des Senats eine ausdrückliche Amtszeit bestimmt war, endet nach Ablauf dieser Amtszeit. Endet die Amtszeit vor dem 1. Oktober 2015, nehmen die bisherigen Gewählten die Aufgaben des oder der Beauftragten bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch wahr. Endet die Amtszeit nach dem 30. September 2015, endet die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers des oder der Beauftragten am 30. September 2019; die Amtszeit wird dadurch einmalig verkürzt. Endet die Amtszeit erst nach dem 30. September 2019, dauert die Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin bis zum 30. September 2023 und wird entsprechend verkürzt.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) *.
- (2) Satzungsrecht der Hochschule Kehl mit Rang unterhalb der Grundordnung, welches den Vorschriften dieser Satzung entgegensteht, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

*Inkrafttreten der Satzung v. 20.05.2015 am 01.05.2015

*Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 01.09.2015